

Schuett, Robert: Hans Kelsen's Political Realism. Edinburgh: Edinburgh University Press 2021. vi, 194 S. ISBN 9781474481694 (paperback) £19.99; ISBN 9781474481687 (hardback) £95.00; ISBN 9781474481717 (eBook/ePub) £19.99; ISBN 9781474481700 (eBook/PDF) £95.00

Mit seinem Werk *Hans Kelsen's Political Realism* (Edinburgh University Press 2021) legt der Politologe Robert Schütt ein ebenso originelles wie geistreiches Werk vor, in dessen Zentrum *Hans Kelsen* als progressiver politischer Realist steht. *Schütt* versteht dabei den politikwissenschaftlichen Begriff des Realismus als eine Auffassung, der zufolge es das wichtigste Ziel eines jeden Staates sei, das eigene Überleben zu sichern. Dies lasse sich am besten dadurch bewerkstelligen, dass ein Staat mächtiger ist als seine potenziellen Gegner. Durch diese Betrachtungsweise sei der Realismus dem überwiegend optimistischen Ansatz des Idealismus entgegengesetzt. *Kelsen* selbst hat hinsichtlich seiner politischen Theorie und Demokratielehre niemals dazu Stellung bezogen, wie diese ideengeschichtlich zu kategorisieren ist.

Das Werk *Robert Schütts* feiert den Menschen *Hans Kelsen* und dessen politisches Denken und verteidigt beides gegen die Anhänger *Carl Schmitts*, die *Kelsen* bis heute – abwertend – als „Idealisten“ bezeichnen. Auf *Kelsens* Rechtslehre nimmt *Schütt* nur vereinzelt Bezug (auf sie wird allerdings noch zurückzukommen sein). Vielmehr leitet er sein Werk im ersten Kapitel mit einer Übersicht über auserwählte „Feinde des politischen Denkers Kelsen“ ein (S. 8-36). Dabei stützt sich *Schütt* auf die reichen Vorarbeiten *Thomas Olechowskis* und *Johannes Feichtingers* im Allgemeinen sowie auf die Forschungen von *Oliver Rathkolb* (*Kelsen* und das FBI), *Gerhard Donhauser*, *Christoph Frei* und *G. O. Mazur* bezüglich der beiden politischen Realisten (und ehemaligen *Kelsen*-Schüler) *Hans Morgenthau* und *John Herz* im Besonderen. Ob die Einreihung *Morgenthaus* und *Herz* im Kapitel „Kelsen's enemies“ (S. 13-22) gerechtfertigt ist, kann angezweifelt werden, sie wird aber spätestens dann relativiert, wenn *Schütt* im Unterkapitel „Imaginary foe“ ausführlich auf *Eric Voegelin*, *Franz Neumann* und *Leo Strauss* eingeht. Die Auswahl der drei Letztgenannten ist nicht zuletzt deshalb gelungen, als sie drei völlig unterschiedliche Weltanschauungen repräsentieren und sohin ein breites Spektrum an Einwänden gegen *Kelsens* politisches Denken abdecken.

Im zweiten und dritten Kapitel beschäftigt sich *Schütt* ausführlich mit *Kelsens* intellektueller Herkunft, dem Wien des *fin-de-siècle*, insbesondere mit der Beziehung zwischen *Kelsen* und *Freud*, und legt den diesbezüglichen Ausführungen seine vorangegangenen Forschungen¹ zugrunde. Er bestreitet

¹ *Robert Schuett*, Freudian Roots of Political Realism: The Importance of Sigmund Freud to Hans J. Morgenthau's Theory of International Power Politics, *History of the Human Sciences* 20 (2007), 53-78; *Robert Schuett*, Classical Realism, Freud and Human Nature in International Relations, *History of the Human Sciences* 23 (2010), 21-46.

explizit, dass es sich beim Interesse von *Kelsen* an *Freud* um ein „Zeitgeist-Phänomen“ (S. 52) handelt, und geht sogar so weit, im (vermeintlichen) Einfluss von *Freud* auf *Kelsen* einen (unter vielen) Beweis(en) für *Kelsens* „realistische Weltanschauung“ zu erblicken. Er schreibt diesbezüglich: „[...] *as Freud could claim for psychoanalysis to have come up with a new method for holding the mirror up to ourselves, it was Kelsen whose strict positivist method, rooted in an even stricter methodological individualism, helped destroy and deconstruct the notion of the reified state.*“ (74) *Schütt* zufolge war auch *Kelsens* „kritischer Standpunkt“ stark vom Freudschen Realismus der menschlichen Natur geprägt (74). In Kapitel vier (S. 94-122) wird die Analyse des Politischen auf den Bereich der Machtpolitik erweitert und der außenpolitische Realist *Hans Kelsen* zum Leben erweckt. Einen Beweis für den außenpolitischen Realismus *Kelsens* sieht *Schütt* u. a. in *Kelsens* Kritik am Briand-Kellogg-Pakt (S. 100 ff.). Selbst *Kelsens* Befürwortung eines Weltstaates wird von *Schütt* als äußerst realistisch dargestellt, zumal *Kelsen* davon ausgeht, dass es im Interesse jeder Nation liegen müsse, die eigene Souveränität aufzugeben, um den Weltfrieden zu gewährleisten. Da Fakten und Werte unterschiedlich seien, bestehe kein notwendiger Widerspruch zwischen theoretischem Realismus und persönlichem Idealismus. Bezüglich des Unterkapitels „Demokratie und Frieden“ bleibt die Frage, ob sich *Kelsens* Ansichten hinsichtlich einer „wehrhaften Demokratie“ im Laufe der Zeit (insbesondere vor und nach den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges) wandelten, leider unbeantwortet: Lehnt *Kelsen* doch in „Verteidigung der Demokratie“ (1932) noch ein Aufrechterhalten demokratischer Strukturen gegen den Willen der Mehrheit ab und schreibt, „dass man seiner Fahne treu bleiben muss, auch wenn das Schiff sinkt; und man in die Tiefe nur die Hoffnung mitnehmen kann, dass das Ideal der Freiheit unzerstörbar ist und dass es, je tiefer es gesunken, umso leidenschaftlicher wieder aufleben wird“,² während er in „Foundations of Democracy“ (1955) den Themenkomplex „wehrhafte Demokratie“ (bewusst?) auszusparsen scheint. *Schütt* gelangt aber dennoch zur treffenden Schlussfolgerung, dass *Kelsen*, obwohl er die Demokratie der Autokratie vorzieht, nicht mit der Theorie und Politik der demokratischen Friedensbewegung in Verbindung gebracht werden sollte, was für eine Einordnung *Kelsens* als politologischer Realist spricht. Anders als *Morgenthau* übte etwa *Kelsen* niemals Kritik am Vietnam-Krieg (S. 111).

Das fünfte Kapitel (S. 123-145) bietet eine umfassendere Bewertung von *Kelsens* Stil des politischen Denkens. *Schütt* zufolge werde *Kelsen* oft schon allein deshalb ideengeschichtlich als Idealist eingestuft, weil er an das Recht

² *Hans Kelsen*, Verteidigung der Demokratie, in: Blätter der Staatspartei, Bd. 2 (1932), 91.

als „Instrument zur Friedensschaffung und Sicherung“ glaube. Dabei werde aber oftmals übersehen, dass *Kelsens* Menschen- und Gesellschaftsbild ein zutiefst „pessimistisch-realistisches“ ist, denn *Kelsens* Weltbild zufolge sind wir Menschen so gestrickt, dass wir ohne eine Zwangsordnung nicht in der Lage sind, friedlich miteinander umzugehen, so *Schütt*. Genau dieses pessimistische Menschen- bzw. Gesellschaftsbild stelle aber das Fundament von *Kelsens* politischer und Demokratietheorie dar, argumentiert er und stellt sohin letztendlich auch die herkömmlichen Vorstellungen der sogenannten realistischen Tradition in Frage. Den Lebensweg *Kelsens* mit seiner intellektuellen Entwicklung hin zu einem der bedeutendsten politischen Denker des 20. Jahrhunderts verknüpfend, liefert *Schütt* auf 190 Seiten eine verständige und kohärente Erklärung, warum *Kelsen* im Bereich der internationalen Beziehungen als Realist einzustufen ist.³

Schütts Befund wirft die – vom Autor nicht aufgegriffene – Frage auf, inwieweit sich *Kelsens* politologischer Realismus in seiner (Staats-)Rechtslehre widerspiegelt. *Kelsen* selbst hat diese im Vorwort der ersten Auflage der Reinen Rechtslehre recht kryptisch als „realistisch“ bezeichnet. Dass rund um die ideengeschichtliche bzw. rechtsphilosophische Kategorisierung von *Hans Kelsens* Werk keine einheitliche, unstrittige Einordnung möglich zu sein scheint, zeigt sich auch an anderer Stelle: Während manche *Kelsen* als prominentesten Vertreter des Rechtspositivismus im kontinental-europäischen Recht verorten, sieht etwa *Stanley L. Paulson*, einer der führenden *Kelsen*-Experten, *Kelsens* (Rechts-)Lehre einerseits in der Tradition des Neukantianismus⁴ stehend, andererseits aber auch vom (Rechts-)Positivismus⁵ geprägt, sodass die Reine Rechtslehre in gewisser Weise eine „Mittelstellung“ zwischen Positivismus und Naturrechtslehre einnehme.⁶

³ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass den Begriffspaaren Realismus/Idealismus in verschiedenen Wissenschaftsgebieten unterschiedliche Bedeutungen zukommen.

⁴ Der Neukantianismus ist eine zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstandene philosophische Strömung, welche sich unter Berufung auf die transzendente Logik und erkenntnistheoretische Schriften Immanuel Kants gegen den Materialismus wendet und auf einer Trennung der Sphären des „Seins“ und des „Sollens“ basiert.

⁵ Der Positivismus ist eine Richtung in der Philosophie, die fordert, dass Erkenntnisse, die den Charakter von Wissen beanspruchen, auf die Interpretation von „positiven“, d. h. von tatsächlichen, sinnlich wahrnehmbaren und überprüfbaren Befunden beschränkt werden. In der Tradition des Positivismus steht auch der „Rechtspositivismus“, wonach einzig und allein das „positive“, also das „vom Menschen für Menschen gesetzte Recht“ Gegenstand der Rechtswissenschaften sein kann. Dem Begriff des „positiven“ Rechts ist jener eines göttlichen Rechts bzw. Naturrechts gegenübergestellt.

⁶ *Stanley L. Paulson*, *Hans Kelsen and Normative Legal Positivism* in: Thomas Baldwin (Hrsg.), *Cambridge History of Philosophy 1870-1914*, Vol. I, Cambridge: Cambridge University Press 2003, 737-743 (740-742).

Eine andere Akzentuierung setzt *Helen Silving*,⁷ die zwischen 1926 und 1928 als eine der wenigen Frauen dem „Wiener Kelsen-Kreis“ angehörte: In ihrer von *Kelsen* betreuten, unveröffentlicht gebliebenen staatswissenschaftlichen Dissertation aus dem Jahre 1928⁸ schrieb *Silving*, dass *Kelsens* (Staats-) Rechtslehre dem (kritischen) Idealismus zuzurechnen sei, auch wenn freilich einige „realistische Elemente“ in der Reinen Rechtslehre enthalten seien.⁹ Sie begründete dies durch eine Gegenüberstellung der Reinen Rechtslehre mit der (Staats-)Rechtslehre des Franzosen *Léon Duguit*,¹⁰ den sie als „Realisten“ verortete. *Silving* zeigte in ihrer Dissertation die Parallelen zwischen der *Einstein'schen* Relativitätstheorie und *Kelsens* (Staats-)Rechtslehre auf.¹¹ Gleichzeitig vollziehe *Kelsen* aber auch eine „Union der Rechtsbegriffe“¹², die in der Physik Parallelen zu *Minkowskis* „Welt“ aufweise, so *Silving*. Bei *Duguit* käme hingegen immer wieder klar und deutlich die *Newtonsche* Weltanschauung hervor, denn *Duguit* sei immer bestrebt, Verhältnisse und Beziehungen aufzulösen, alles zu verselbständigen, während *Kelsens* „Rechtswelt“ *Silving* zufolge von Systematik, Einheit und Einfachheit geprägt sei.¹³ Diese Systematik, die Schaffung eines „Systems“, sei das Kernstück aller idealistischen Philosophie und stelle letztlich das überwiegende Element in *Kelsens* Rechtslehre dar, so *Silving*.¹⁴

Dies wirft jedoch die Frage auf, ob es überhaupt möglich ist, dass *Kelsen* in der Rechtstheorie als Idealist, in der Politikwissenschaft dagegen als Realist

⁷ Die 1906 als Henryka („Henda“) Silberpfennig in Krakau geborene Wiener Kelsen-Schülerin emigrierte aufgrund ihrer jüdischen Abstammung 1939 in die USA, wo sie zwischen 1940 und 1942 als persönliche Assistentin für Hans Kelsen an der Harvard University tätig war, ehe sie ab Mitte der fünfziger Jahre zur „First Lady of American Criminal Law“ aufstieg. Im Zuge ihrer Tätigkeit in Harvard änderte sie auch ihren Namen und nannte sich ab 1941 Helen Silving (ab ihrer Eheschließung 1957 mit dem koreanischen Rechtswissenschaftler Paul Ryu: Helen Silving-Ryu). 1956 wurde sie auf Vermittlung von Kelsen als Professorin für Strafrecht und Kriminologie an die Universität von Puerto Rico berufen, wo sie bis zu ihrer Emeritierung lehrte. Silving-Ryu verstarb 1993 in San Diego. Zu Helen Silving siehe auch: *Miriam Gassner*, *Helen Silving-Ryu – Von Kelsens „kleinem Mädchen“ zur „First Lady of American Criminal Law“* (Monographie, in Vorbereitung).

⁸ *Henryka Silberpfennig*, *Idealistische und die Realistische Staatslehre*, Diss. Wien 1928 (unveröffentlicht).

⁹ *Silberpfennig* (Fn. 8), 111.

¹⁰ Der französische Staatsrechtler Léon Duguit (1859-1928) hatte eine positivistisch orientierte, anti-metaphysische Rechtslehre entwickelt, die auf soziologischen Elementen, allen voran auf der soziologischen Methode David E. Durkheims, aufbaute.

¹¹ Einstein begründete die Physik auf einer Koinzidenz von Ereignissen, Kelsen seine Staatsrechtslehre auf dem Begriff der Koinzidenz der Zurechnungspunkte; wie Einstein würde Kelsen von einer auf Starrheit beruhenden „Absoluttheorie“ abgehen und eine „Dynamisierung“ vornehmen, frei nach dem Motto: Alles bewegt sich, siehe *Silberpfennig* (Fn. 8), 7-10.

¹² Bei Kelsen gibt es keine Rechtsbegriffe „für sich“ mehr. *Silberpfennig* (Fn. 8).

¹³ *Silberpfennig* (Fn. 8).

¹⁴ *Silberpfennig* (Fn. 8), 11.

angesehen werde. Zwar wäre es gerade aufgrund der von *Kelsen* stets erhobenen Forderung nach Methodenreinheit denkbar, dass er in beiden Wissenschaftsdisziplinen ganz unterschiedliche Ansätze entwickelte; gerade die jüngere *Kelsen*-Forschung hat jedoch die engen Verbindungslinien zwischen seiner Rechtstheorie und seiner Demokratietheorie aufgezeigt.¹⁵

Aus rechtstheoretischer Sicht ist *Silvings* Schlussfolgerung, *Kelsens* Reine Rechtslehre sei, auch wenn sie einige „realistische Elemente“ enthalte, dem (kritischen) Idealismus zuzurechnen, zwar vertretbar, ändert aber nichts an der überzeugenden Argumentation *Schütts*, der den politische Denker *Kelsen*, gerade wegen des realistischen, pessimistischen Fundaments, auf dem er seine politische Theorie aufbaut, als „Realist“ einstuft.

Miriam Gassner, Wien

¹⁵ So insbesondere *Robert Chr. van Ooyen*, *Hans Kelsen und die offene Gesellschaft*, Wiesbaden: Springer VS 2010, 31.

